



BEKANNTMACHUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

der Universität des Saarlandes

2025	ausgegeben zu Saarbrücken am 21.10.2025	Nr. 4
------	---	--------------

Inhalt:

Geschäftsordnung des 71. Studierendenparlamentes vom 15.10.25

2

Geschäftsordnung des 71. Studierendenparlamentes

vom 15.10.2025

Der 71. Allgemeine Studierendenausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 15. Oktober 2025 folgende geänderte Geschäftsordnung gegeben.

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität des Saarlandes

zuletzt geändert vom 71. Studierendenparlament am 15. Oktober 2025

§ 1

(Einberufung der konstituierenden Sitzung)

- (1) Die konstituierende Sitzung eines neuen Parlamentes soll durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ältestenrates in Textform einberufen werden.
- (2) Bis zur Wahl einer Parlamentsvorsitzenden oder eines Parlamentsvorsitzenden leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ältestenrates die konstituierende Sitzung.
- (3) Die Einladungen können sowohl per Post als auch per E-Mail zugeschickt werden.

§ 2

(Einberufung der ordentlichen Sitzungen)

- (1) Das Parlament wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden während der Vorlesungszeit zu mindestens einer ordentlichen Sitzung im Monat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen.
- (2) Die Einberufungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt fünf Vorlesungstage. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Sendedatum der E-Mail.
- (3) Die Sitzungen sollen mindestens einmal pro Semester in Homburg durchgeführt werden.
- (4) Die Einladungen können sowohl per Post als auch per E-Mail zugeschickt werden.
- (5) Sitzungen beginnen in der Regel um 18:30 Uhr und enden spätestens um 22:30 Uhr. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Sitzung verlängern. Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden in einer außerordentlichen Sitzung, zu der der Vorsitz innerhalb einer Woche einzuladen hat, behandelt. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind an den Anfang der Tagesordnung zu stellen.

§ 3

(Einberufung der außerordentlichen Sitzungen)

- (1) Außerordentliche Sitzungen müssen durch den Parlamentsvorstand in Textform einberufen werden
 1. auf Verlangen des AStA-Vorsitzes,
 2. auf Verlangen von mindestens drei AStA-Mitgliedern,
 3. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Abgeordneten,
 4. im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Parlaments auf einer ordentlichen Sitzung.
- (2) Die Einberufungsfrist einer außerordentlichen Sitzung beträgt drei Werktage. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum des Versendens der E-Mail.
- (3) Die Einladungen können sowohl per Post als auch per E-Mail zugeschickt werden.

§ 4

(Sitzungsleitung)

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Parlamentes eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er kann sich von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- (2) Die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen über Fragen der Geschäftsordnung und der Satzung.
- (3) Betrifft die Beratung die Person der amtierenden Vorsitzenden oder des amtierenden Vorsitzenden, so muss sie oder er für die Dauer der Beratung den Vorsitz abgeben.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende Mitteilungen an die Anwesenden geben, an die sich eine Aussprache anschließen kann.
- (5) Die Schriftführerinnen oder die Schriftführer haben die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten. Sie führen das Protokoll.

§ 5

(Beschlussfähigkeit)

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die Beschlussfähigkeit durch Aufruf der Abgeordneten festgestellt. Der oder die Aufgerufene erklärt seine oder ihre Anwesenheit.
- (2) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit während einer Parlamentssitzung angezweifelt, so ist diese sofort festzustellen. Ergibt sich dabei, dass die Sitzung nicht mehr beschlussfähig ist, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung bis zu zehn Minuten unterbrechen. Besteht danach die Beschlussunfähigkeit weiter, so ist die Sitzung zu schließen und unverzüglich eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte der beschlussunfähigen Sitzung sind an den Anfang der vorläufigen Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung zu stellen.
- (4) Alle bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig.

§ 6

(Tagesordnung)

- (1) Die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgelegt. Sie ist den zur Anwesenheit an der Sitzung Verpflichteten mit der Einladung zur Sitzung in Textform zuzuleiten. Das Parlament stellt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung endgültig fest oder ändert sie mit einfacher Mehrheit.
- (2) Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung müssen sein:
 1. Entwürfe zu den Ordnungen der Studierendenschaft und Änderungsanträge der Satzung
 2. der Antrag, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des AStA das Misstrauen auszusprechen
 3. der Antrag, ein Mitglied des AStA zu entlassen
 4. Beschlüsse betreffend den Haushaltsplan der Studierendenschaft
 5. Anträge betreffend personelle Veränderungen des Parlamentsvorstandes
 6. Anträge zur Auflösung des Studierendenparlamentes

(3) Den Beratungsgegenständen gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 4 müssen die zu behandelnden Anlagen zur Information in der Einladung beigelegt werden. Der Entwurf des Haushaltsplans ist den Abgeordneten frühestmöglich, und spätestens mit der Einladung zur Sitzung, zuzuleiten.

(4) Die Tagesordnung ist auf Deutsch und Englisch zu verfassen.

§ 7

(Rederecht und Antragsrecht)

(1) Mitglieder des Parlaments, der Parlamentsausschüsse, des AStA, des Ältestenrates, sowie die oder der Fachschaftskonferenzvorsitzende und eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Fachschaftsrates haben im Parlament Rederecht und Antragsrecht.

(2) Anträge müssen von mindestens zwei weiteren antragsberechtigten Personen unterstützt werden.

(3) Anderen Personen kann nur das Rederecht auf Beschluss des Parlamentes bewilligt werden.

§ 8

(Anträge zu Ordnungen, Satzung und Haushaltsplan)

(1) Anträge, die die Ordnungen oder die Satzung der Studierendenschaft oder den Haushaltsplan betreffen, werden in Lesungen behandelt.

(2) In der ersten Lesung erfolgt zur Begründung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller die Grundsatzausprache. Dabei kann die

1. Nichtbefassung
2. Verweisung an einen Ausschuss
3. Vertagung beantragt werden.

Geschieht dies nicht, so ist unverzüglich in die zweite Lesung einzutreten.

(3) In der zweiten Lesung erfolgt die Einzelberatung. Dazu kann die Parlamentsvorsitzende oder der Parlamentsvorsitzende den Antrag in einzelne Punkte aufgliedern. Sind Ersatz- oder Änderungsanträge gestellt, so kann der ganze Antrag an einen Ausschuss zur weiteren Bearbeitung verwiesen werden. Vor Eintritt in die dritte Lesung kann ein Antrag auf Vertagung gestellt werden.

(4) In der dritten Lesung wird der Antrag mit den beschlossenen Änderungen abschließend behandelt.

(5) Die betroffenen Ausschüsse geben ihre Stellungnahme zu Beginn der zweiten Lesung bekannt.

(6) Die in Absatz 1 genannten Anträge sind den Anwesenheitspflichtigen mit der Einladung zur Parlamentssitzung zuzuleiten.

§ 9

(Behandlung sonstiger Anträge)

(1) Sonstige Anträge sind vor der Sitzung in Textform bei der Parlamentsvorsitzenden oder bei dem Parlamentsvorsitzenden einzureichen. Sie werden in einer Lesung behandelt.

(2) Initiativanträge sind Anträge, die erst während der Sitzung entstehen. Das Recht, Änderungsanträge zu den Initiativanträgen während der Lesung zu stellen, bleibt unberührt.

- (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Thema vor, so ist über den weitestgehenden zu^{er}st abzustimmen.
- (4) Die Anträge müssen den Mitgliedern des Parlamentes drei Tage vor der Sitzung zu^gehen.
- (5) Die Anträge sind auf Deutsch zu stellen. Eine Zusammenfassung auf Englisch ist bei^zuzufügen. Im Zweifel gilt die deutsche Version.

§ 10

(Geschäftsordnungsanträge)

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

1. der Antrag auf Erteilung des Rederechts für Gäste
2. der Antrag auf Entzug des Rederechts für Gäste
3. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit
4. der Antrag auf Schließung der Redeliste
5. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
6. der Antrag auf Einholung eines Stimmungsbildes
7. der Antrag auf Nichtbefassung
8. der Antrag auf Verweisung an einen Parlamentsausschuss
9. der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung
10. der Antrag auf geheime Abstimmung
11. der Antrag auf namentliche Abstimmung
12. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
13. der Antrag auf Vertagung der Sitzung
14. der Antrag auf Verlängerung der Sitzung
15. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
16. der Antrag auf Änderung der Tagesordnung
17. der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten
18. der Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt
19. der Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung

(2) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn niemand nach Auffor^{der}ung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden dagegenspricht. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt davon unberührt. Wird Gegenrede erhoben, so wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort abgestimmt, es sei denn es liegt eine Gegenrede vor. Liegt eine Gegenrede vor, wird sofort nach der Gegenrede abgestimmt.

§ 11

(Worterteilung)

(1) Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort anhand einer Erstredner*innen Liste.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann das Wort außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilen, wenn es der sachlichen Beratung nützt. Insbesondere sollen Zwi^{sch}enfragen zur Information und ihre Beantwortung zugelassen werden.

(3) Die Redeliste wird unterbrochen durch einen Antrag zur Geschäftsordnung gemäß § 10 und zur Erteilung von Ordnungs- und Sachrufen gemäß der §§ 19, 20 der Ge^{sch}äftsordnung. Erteilt der oder

die Vorsitzende einen Ordnungs- oder Sachruf, so findet über diese Entscheidung keine Diskussion statt.

(4) Nach Erschöpfung der Redeliste ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer Schlussbemerkung zu erteilen.

§ 12

(Redezeit, schriftliche Erklärungen)

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung es erfordert. Eine Redezeitbegrenzung auf weniger als drei Minuten ist unzulässig.

(2) Jede Redeberechtigte oder jeder Redeberechtigter kann während der Sitzung Erklärungen zur Aufnahme in das schriftliche Protokoll abgeben. Diese Erklärungen sind zu verlesen. Sie dürfen sich nur auf den Gegenstand der Beratung oder eines Berichtes beziehen. Sie dürfen den Umfang von 250 Wörtern nicht überschreiten und sind dem Vorstand in Textform einzureichen.

(3) Mündliche Erklärungen zu Protokoll sind nicht möglich.

§ 13

(Antragsformulierung)

Ein Antrag muss so formuliert sein, dass die Abstimmung darüber mit „JA“ oder „NEIN“ durchgeführt werden kann. Der Wortlaut von Anträgen ist vor der Abstimmung vorzulesen, wenn darauf nicht einstimmig verzichtet wird.

§ 14

(Stimmabgabe und Stimmfeststellung)

(1) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Abgeordneten ist geheim abzustimmen. Auf Antrag von mindestens sechs Abgeordneten kann namentliche Abstimmung beschlossen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang.

(2) Personenwahlen erfolgen auf Antrag geheim.

(3) Das Abstimmungsergebnis kann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden abgeschätzt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Bei geheimen Abstimmungen wird das Ergebnis durch öffentliche Auszählung festgestellt.

(4) Das Abstimmungsergebnis darf rechnerisch ermittelt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt, d.h. die Anzahl der Stimmen für „JA“, „NEIN“ bzw. „ENTHALTUNG“ müssen nicht alle gezählt werden, sondern eine der Zahlen darf als Differenz der Anzahl der anwesenden Abgeordneten gemäß §21, Absätze 2 und 3 und den beiden anderen Zählungen ermittelt werden.

§ 15

(Beschlussfassung)

(1) Das Parlament beschließt mit einfacher Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, sofern keine anderen Mehrheiten erforderlich sind.

(2) Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr „JA“- als „NEIN“-Stimmen abgegeben wurden.

§ 16

(Personalentscheidungen)

- (1) Wer antragsberechtigt ist, kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl vorschlagen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende fragt die Vorgeschlagenen vor der Wahl nach ihrer Einwilligung. Abwesende Kandidatinnen oder Kandidaten müssen ihre Einwilligung in Textform erklären.
- (3) Die Kandidatinnen- und Kandidatenliste darf erst geschlossen werden, wenn dazu aufgefordert wurde, Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen. Diese Aufforderung soll bis zu dreimal erfolgen, wenn Vorgeschlagene ihre Kandidatur abgelehnt haben.
- (4) Vor Beginn eines Wahlgangs kann die Kandidatinnen- und Kandidatenliste wieder eröffnet werden.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten ist die Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.
- (6) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht haben und auf Befragung die Wahl angenommen haben.

§ 17

(Stimmabgabe)

- (1) Vor jedem Wahlgang sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten vorzulesen.
- (2) Für jedes zu besetzende Amt hat jede Abgeordnete oder jeder Abgeordnete eine Stimme. Kandidiert nur eine Person für das Amt, so kann mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTZÜHALTUNG“ abgestimmt werden, andernfalls mit Stimmabgabe zu Gunsten höchstens einer kandidierenden Person.

§ 18

(Wahl des Parlamentsvorstandes)

- (1) Der Vorstand wird während der ersten Sitzung einer neuen Sitzungsperiode gewählt.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Abgeordneten. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vorzustellen.

§ 19

(Ordnungsruf)

- (1) Die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende übt während der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen. Verstößt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gegen die Ordnung, so ruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende sie oder ihn zur Ordnung. Nach dem dritten Ordnungsruf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Abgeordnete oder den Abgeordneten von der Sitzung ausschließen.

§ 20

(Sachruf)

Spricht eine Rednerin oder ein Redner nicht zum Gegenstand der Beratung, so ruft die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende die Rednerin oder den Redner zur Sache. Nach dem dritten Ruf zur Sache kann die amtierende Vorsitzende oder der amtierende Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort für den Punkt der Tagesordnung entziehen.

§ 21

(Anwesenheitspflicht)

(1) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlamentes sind verpflichtet:

1. die Abgeordneten,
2. die Mitglieder des AStA,
3. ein delegiertes Mitglied des Ältestenrates,
4. die oder der Vorsitzende bzw. Delegierte des HauFi sowie des ReSa.
5. ein delegiertes Mitglied der Fachschafiskonferenz.

(2) Die amtierende Schriftführerin oder der amtierende Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste der in Abs. 1 aufgeführten Personen, welche dem Sitzungsprotokoll beigelegt wird. Aus dieser muss eindeutig die An- oder Abwesenheit hervorgehen.

(3) Die Abgeordneten, die verspätet erscheinen, die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen, haben sich persönlich bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer abzumelden.

(4) Studierende, die einen studienbedingten Auslandsaufenthalt absolvieren, können ihre Anwesenheitspflicht durch stimmberechtigte Onlineteilnahme nachkommen. Der Nachweis ist dem Parlament vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorzulegen. Ist eine Onlineteilnahme angezeigt, findet die Stimmabgabe bei geheimer Abstimmung ausschließlich online über eine geeignete Plattform statt. In diesem Falle ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass alle Mitglieder des StuPa ein geeignetes Gerät mitzubringen haben.

§ 22

(Hinweispflicht)

Nimmt eine Anwesenheitspflichtige oder ein Anwesenheitspflichtiger ohne Begründung an einer Sitzung nicht teil, so ist sie oder er von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden auf die Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner Pflichten hinzuweisen.

§ 23

(Öffentlichkeit und Protokoll)

(1) Das Studierendenparlament tagt öffentlich. Entscheidungen in Personalangelegenheiten können unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen werden.

(2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt ein in Schriftform verfasstes Ergebnisprotokoll an. Das Protokoll ist innerhalb von 12 Werktagen durch geeignete Aushänge zu veröffentlichen, und den Abgeordneten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

§ 24

(Inhalt des Protokolls)

(1) Das über die Sitzung zu führende Protokoll muss mindestens folgende Informationen enthalten:

1. den Start- und Endzeitpunkt der Sitzung sowie Angaben zu Zeitpunkt und
1. Dauer von Sitzungspausen
2. die Anwesenheitsliste gemäß § 21 Abs. 2 sowie die An- und Abmeldungen von
3. Abgeordneten während der Sitzung gemäß § 21 Abs. 3
4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
5. die genehmigte Tagesordnung
6. die Kandidaten, Ergebnisse und Stimmverhältnisse von Wahlen sowie die Ergebnisse und Stimmverhältnisse von Abstimmungen, insbesondere das Abstimmungsverhalten der einzelnen Abgeordneten bei namentlicher Abstimmung
7. besondere Vorfälle, insbesondere Sach- und Ordnungsrufe
8. den Wortlaut von Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen
9. den Wortlaut von gestellten Anträgen und zugehörigen Änderungsanträgen
10. sowie die Namen der Antragsteller
11. 9. die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse
12. 10. die schriftlichen Erklärungen gemäß § 12 Abs. 2

(2) Darüber hinaus soll das Protokoll den wesentlichen Verlauf aller Debatten und bei Wahlen die von den Kandidaten genannten Ziele ihrer Arbeit sowie die wesentlichen dazu gestellten Fragen und gegebenen Antworten enthalten. Zum wesentlichen Verlauf der Debatten gehört auch das Protokollieren der Namen aller Redner und die paraphrasierende Wiedergabe ihrer Wortbeiträge.

(3) Über nichtöffentliche Teile von Sitzungen muss ein internes Ergebnisprotokoll angefertigt werden.

§ 25

(Bildung der Ausschüsse)

(1) Die Bildung der in Artikel 14 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft vorgeschriebenen Ausschüsse soll in der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Sitzungsperiode erfolgen.

(2) Erfolgte die Wahl des Studierendenparlaments nach universitätsweiten Listenvorschlägen, so verteilen sich die sieben Sitze des Hauptausschusses auf die Listen im Verhältnis der bei der Wahl des Studierendenparlaments auf die Listen entfallenen Stimmen, auf Grund des Verfahrens nach Sainte-Laguë. Für die Mitglieder sind Ersatzmitglieder entsprechend der Verteilung der Sitze zu wählen. Von den nicht berücksichtigten Listen wird jeweils ein Mitglied benannt, das dem Hauptausschuss in beratender Funktion angehört.

(3) Erfolgte die Wahl des Studierendenparlaments nach universitätsweiten Listenvorschlägen, so beträgt die Mitgliederzahl von HauFi und ReSa zwölf Mitglieder. Jede dieser Listen hat das Recht mit einem Mitglied vertreten zu sein, die übrigen Sitze verteilen sich gemäß dem Verfahren nach Sainte-Laguë. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los der oder des Parlamentsvorsitzenden. Die zu wählenden Mitglieder müssen Studierende der Universität des Saarlandes sein.

(4) Für die Mitglieder des Hauptausschusses, des HauFi und des ReSa sind Ersatzmitglieder entsprechend der Verteilung der Sitze zu wählen.

(5) Bei Anwendung der Absätze 2 und 3 hat jeder und jede durch Persönlichkeitswahl gewählte Abgeordnete, der oder die bei der letzten Wahl des Studierendenparlaments keinem nach Verhältniswahl ins Studierendenparlament eingezogenen Listenvorschlag angehört hat, das Recht, Hauptausschuss, ReSa und HauFi als beraten²des Mitglied anzuhören.

(6) Bei einem Ausscheiden von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern sind diese entsprechend nachzuwählen.

§ 26

(Ausschussvorsitz)

(1) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und sorgt für die Abfassung des Protokolls.

(2) Vor dem Parlament erstattet die Vorsitzende oder der Vorsitzende Bericht. Sie oder er kann sich von einem anderen Ausschussmitglied vertreten lassen.

§ 27

(Ausschusssitzungen)

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses hat den Ausschuss auf

1. Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern,
2. Beschluss des Parlamentes oder
3. Verlangen des zuständigen AStA-Mitglieds einzuberufen.

(2) Die erste Sitzung eines jeden Ausschusses wird von der Vorsitzenden oder dem Vor²sitzenden des Parlamentes oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

(3) Es gelten die gleichen Einladungsfristen und Bestimmungen wie beim Parlament, es sei denn, es wird ein regelmäßiger Sitzungstermin vereinbart.

(4) Die zuständige AStA-Referentin oder der zuständige AStA-Referent ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen.

§ 28

(Beschlussfähigkeit)

Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder durch vom Studierendenparlament gewählte Ersatzmitglieder vertreten sind. Dies gilt nicht für den Hauptausschuss, dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend oder durch vom Studierendenparlament gewählte Ersatzmitglieder vertreten sind.

§ 29

(Kompetenzen)

(1) Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses, Widerspruchsausschusses und Erstattungs Ausschusses beraten und beschließen über Anträge an die Organe der Studierendenschaft. Von der Mehrheitsmeinung abweichende Minderheitsmeinungen sind dem Parlament vorzutragen. Die endgültige Beschlussfassung verbleibt beim Studierendenparlament.

(2) Jeder Ausschuss kann die Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.

§ 30

(Schlussbestimmungen)

- (1) Für den Einzelfall können Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden während einer Sitzung beschlossen werden, wenn die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft dem nicht entgegenstehen.
- (2) Diese Geschäftsordnung behält über die Dauer von Wahlperioden hinaus ihre Gültigkeit, bis das Studierendenparlament sich eine neue Geschäftsordnung gibt.
- (3) Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, bleiben die restlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung in Kraft.

§ 31

(Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Parlamentes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder in Kraft, gleichzeitig verliert die alte Geschäftsordnung ihre Gültigkeit